

## STELLUNGNAHME

ZUM

### ENTWURF EINES GESETZES ZUR STEUERLICHEN FÖRDERUNG VON FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

– FORSCHUNGSZULAGENGESETZ -FZULG –



#### **Zusammenfassende Positionierung**

- Steuerliche Gesetzgebung und Fördermaßnahmen üben einen sehr starken Einfluß auf Unternehmensliquidität und daraus möglichen Investitionsmaßnahmen aus. Dies wird bestätigt durch historische Erfahrungen mit steuerlichen Gesetzgebungen zu Sonderabschreibung und Investitionszulage. Sie entfalten stets eine hohe Wirksamkeit.
- Vor diesem Hintergrund ist die mit dem vorliegenden Entwurf zum Forschungszulagengesetz beabsichtigte Anreizsetzung und Unterstützung für betriebliche Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) grundsätzlich sehr zu begrüßen.
- Mit Blick auf die Wirksamkeit darf ein FZulG nicht auf ein Instrument des Standortmarketings reduziert sein, sondern muß in der Gestaltung auf die Anreizgebung und Unterstützung der Schaffung proprietären Wissens und dessen Nutzung durch Unternehmen für die zukunftsgerichtete Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit konzentriert werden. Sie muss sich an vorliegenden Erkenntnissen zu Erfolgsfaktoren nationaler Innovationsbedingungen orientieren.
- Von der Forschungszulage sollten alle Unternehmen gleich welcher Betriebsgröße und Ressourcenausstattung profitieren können.
- Die Beantragung der Forschungszulagen muss einfach und schnell erfolgen können.
- Die themenoffene FuE-Projektförderung sollte unbenommen von der steuerlichen Forschungszulage weitergeführt werden.

#### **Alle FuE-Kosten fördern**

- Eine Beschränkung der Bemessungsgrundlage lediglich auf Personalkosten benachteiligt Unternehmen und Branchen mit kapital- und materialintensiven Forschungsprojekten unangemessen. Diesbezüglich ist ein umfassender Förderansatz zu wählen.

### **Auftragsforschung beim Auftraggeber fördern**

- Hinsichtlich des Ziels der Schaffung proprietären Wissens ist ein Einbezug von Kosten für Patentrecherchen und -schutz sinnvoll.
  
- Kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere auch in den Neuen Bundesländern, haben meist keine ausreichend ausgebildete Forschungsorganisation mit genügend freien Personalkapazitäten. Unternehmen ohne eigenes Forschungspersonal wären zudem bei der aktuellen Regelung, die bei Forschungsaufträgen zwischen zwei Akteuren nur eine Förderung beim Auftragnehmer vorsieht, von der Förderung gänzlich ausgeschlossen.
- Gerade für Unternehmen, die erstmals in FuE investieren wollen, ist die externe Vergabe von Forschungsaufträgen eine Möglichkeit des Einstiegs in ihre betriebliche FuE.
- Gleichzeitig wären in der vorliegenden Gesetzesausführung die potenziellen Projektpartner der KMU, meist Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, aufgrund ihres Status als öffentliche Körperschaften als Auftragnehmer von der Förderung ausgeschlossen. Somit würde die geplante steuerliche Forschungszulage in den nicht seltenen Fällen einer FuE-Auftragsvergabe von KMU an Hochschuleinrichtungen auf keiner der beiden Seiten zum Tragen kommen. Die Gesetzesinitiative wird dann für diese Akteure unwirksam.
- Wissensmehrung entsteht im internationalen Rahmen. Die Nutzung internationaler Innovationsnetzwerke ist deshalb entscheidend. Trotz exzellenter deutscher Forschungslandschaft kann es notwendig sein, aus fachlichen Gründen ausländische Forschungseinrichtungen heranzuziehen. Die Entscheidung zur effizientesten Umsetzung sollte dem Unternehmen überlassen werden. Vordergründiges Ziel muss die Schaffung proprietären Wissens und dessen Nutzung durch inländische Unternehmen sein.
- Das wirtschaftliche und das Ergebnisrisiko von FuE-Maßnahmen liegt stets in vollem Umfang beim Unternehmen als Auftraggeber. Die Verantwortung für die Mittelverwendung gehört somit ebenfalls in dessen Hände.
- Aus den o.g. Gründen wird die Förderfähigkeit von Auftragsforschung beim Auftraggeber nachdrücklich eingefordert!
- Ein Ausschluss der Auftragsforschung im Falle international verbundener Unternehmen kann mit Blick auf ein Missbrauchsrisiko sinnvoll sein.

**Personalkosten als  
Pauschale bei Auftragsfor-  
schung ansetzen**

- Ist die Forschungszulage im Falle der Auftragsforschung beim Auftraggeber ansetzbar, so ist die Dokumentation der Bemessungsgrundlage zu regeln. Bei einer ausschließlichen Personalkostenförderung ist eine Offenlegung der Kalkulation der tatsächlichen Lohnkosten des Auftragnehmers nicht zu erwarten. Der Einsatz von Pauschalen ist ein Lösungsansatz.
- Für den Fall der Förderfähigkeit auch von Sachkosten kann eine Dokumentation unbürokratisch auf Basis des direkten Ausweises der förderfähigen Kosten in der Rechnung erfolgen.

**Beantragung einfach,  
kostenfrei und digital;  
Rechtssicherheit;  
Flexibilität**

- Die Beantragung muss aus Unternehmensicht zwingend kostenfrei, einfach, digital und ohne Medienbrüche möglich sein. Gerade für KMU würden komplizierte Antragsverfahren eine immense Partizipationshürde an der geplanten Forschungszulage darstellen.
- Der Ansatz einer rechtsverbindlichen Bescheinigung vor Vorhabensbeginn ist eine Möglichkeit zur Herstellung von Rechtssicherheit aus Sicht der Unternehmen. Er zieht in der praktischen Durchführung jedoch u.U. die Notwendigkeit der Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung nach Vorhabensabschluss und damit der Einhaltung der Förderrichtlinien nach sich.
- FuE-Projekte zeichnen sich durch Unsicherheit im Ergebnis, im Weg und in den angenommenen Grundlagen aus. Für den Fall der Änderung oder des Abbruchs von Vorhaben sollten die Unternehmen ihren Anspruch auf FuE-Förderung nicht verlieren, sondern – begründet – von ihrem ursprünglich bescheinigten Projekt abweichen können. Die mit der Bescheinigung beauftragte Stelle sollte hier pragmatisch und schnell handlungsfähig sein.

**Vorfinanzierung**

- Eine Beantragung der FuE-Zulage kann erst nach Ablauf des jeweiligen steuerlichen Geschäftsjahres erfolgen. Unter Berücksichtigung üblicher Antrags- und Bearbeitungsfristen folgen aus dieser Vorgabe lange Vorfinanzierungszeiträume. KMU und insbesondere junge Unternehmen oder Start-Ups haben jedoch nur eingeschränkten Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten.
- Es ist deshalb zu prüfen, wie Vor- oder Zwischenfinanzierungen für diesen Unternehmenskreis bereitgestellt werden können.

**Verzahnung von Projekt-  
förderung und For-  
schungszulage**

- Das Gesetz muss eindeutig regeln, wie die bestehende Projektförderung und die geplante steuerliche Forschungszulage zusammenspielen. Auch unter der Prämisse der Vermeidung von Doppelförderung muss für Unternehmen die Möglichkeit bestehen, Förderhöchstbeträge auszuschöpfen.